

Informationen zum Coronavirus

Präventions- und Handlungsempfehlungen für Tagespflegeeinrichtungen

Neufassung vom 22.06.2021, wird bedarfsgerecht aktualisiert.

Inhalt

Vorbemerkung zur Gliederung	1
Einleitung	2
Begriffsbestimmungen.....	2
Anzahl der zu betreuenden Tagespflegegäste (§ 32 Absatz 1 Nummer 1).....	3
Schutzkonzept und Hygienevorgaben (§ 32 Absatz 1 Nummern 1 und 3)	3
Tagespflegegäste (§ 32 Absatz 1 Nummer 5).....	3
Symptomfreiheit und Reiserückkehrer (§ 32 Absatz 1 Nummer 5a, Absatz 1a)	3
Testungen (§ 32 Absatz 1 Nummer 5b).....	4
Maskenpflicht (§ 32 Absatz 1 Nummer 6c).....	4
Kontaktdatenerfassung (§ 32 Absatz 1 Nummer 5d):.....	4
Mindestabstand (§ 32 Absatz 2 Nummer 1)	4
Anwendung der RKI- Empfehlungen (§ 32 Absatz 2 Nummer 4)	4
Pflege- und Betreuungspersonal (§ 32 Absatz 2).....	5
Mindestabstand (§ 32 Absatz 2 Nummern 1 und 2)	5
Testung des Personals (§ 32 Absatz 2 Nummer 3).....	5
Regelung für Beschäftigte nach Auslandsaufenthalt (§§ 32 Absatz 5, 30 Abs. 10).....	5
Fahrdienst (§ 32 Absatz 3).....	5
Bewegungsangebote und Gesang (§ 32 Absatz 4).....	6
Weiterführende Informationen	6

Vorbemerkung zur Gliederung

Sofern nachstehend nicht anderslautend geregelt, gelten die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zu Prävention und Management von Covid-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen (RKI V.21 vom 19.5.2021)

In diesem Merkblatt werden nur ergänzend und / oder ersetzend Punkte aufgeführt zu:

- Vorschriften der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (EVO)
- Anderweitigen Bestimmungen, z.B. aus Beschlüssen der Gesundheitsministerkonferenzen
- Regelungen oder Empfehlungen mit besonderer Relevanz

- Empfehlungen des RKI, die weiterer Klärung bedürfen oder darüber hinaus gehen

Einleitung

Nach hohem Stand noch zu Beginn des Jahres 2021 sind die SARS-CoV-2-Infektionen in der Freien und Hansestadt Hamburg aktuell stark rückläufig. In den Einrichtungen der Tagespflege in Hamburg ist es seit der Öffnung mit verbindlicher Testung ab 01.09.2020 sowie damit einhergehenden Schutz- und Hygienemaßnahmen gelungen, SARS-CoV-2 weitestgehend einzudämmen. Nunmehr sind die mobilen Impfungen von Tagespflegegästen und Beschäftigten abgeschlossen. In Anbetracht dessen müssen Konzepte entwickelt werden, wie und in welchen Bereichen die Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrags und der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 gelockert werden können, ohne dass die Infektionsrisiken in den Tagespflegeeinrichtungen erneut ansteigen. Dabei müssen verschiedene Aspekte berücksichtigt werden, die in den Limitationen der Impfungen selbst begründet sind sowie durch äußere Bedingungen, wie z.B. Durchimpfungsraten von Tagespflegegästen, Personal und der Bevölkerung außerhalb der Einrichtungen oder die Verbreitung von Variants of Concern (VOC) (besorgniserregende Varianten), vorgegeben werden.

In einer Einrichtung sind in der Regel nicht alle Personen geimpft, wobei der Prozentsatz von Einrichtung zu Einrichtung schwankt. Anzustreben ist, dass 90% der Tagespflegegäste und des Personals einen Impfschutz bzw. partielle Immunität nach Genesung haben. Vor diesem Hintergrund muss bei einer Anpassung der Empfehlungen zum Infektionsschutz das verbleibende Restrisiko gegenüber den positiven Auswirkungen einer Lockerung von Maßnahmen abgewogen werden.

Die Sozialbehörde stellt den Tagespflegeeinrichtungen die nachfolgenden Hinweise zum Schutz von Tagespflegegästen sowie des Pflege- und Betreuungspersonals zur Verfügung.

Begriffsbestimmungen

Ein Coronavirus-**Impfnachweis** im Sinne der EVO ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffen erfolgt ist und

1. entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder
2. bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

Ein **Genesenennachweis** im Sinne dieser Verordnung ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

Ein **Risikogebiet** ist ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für das vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministe-

rium des Innern, für Bau und Heimat ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit Coronavirus festgestellt wurde. **Hochinzidenzgebiet** ist ein Risikogebiet, wenn festgestellt wurde, dass in diesem Risikogebiet eine besonders hohe Inzidenz für die Verbreitung des Coronavirus besteht. **Virusvariantengebiet** ist ein Risikogebiet, wenn festgestellt wurde, dass in diesem Risikogebiet bestimmte Varianten des Coronavirus verbreitet aufgetreten sind; die Einstufung als Risikogebiet erfolgt erst mit Ablauf des ersten Tages nach Veröffentlichung der Feststellung durch das Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/risikogebiete>.

Anzahl der zu betreuenden Tagespflegegäste (§ 32 Absatz 1 Nummer 1)

Die mögliche Kapazität bemisst sich an den räumlichen Gegebenheiten sowie der Einhaltung der Mindestabstandsregelungen von 1,5 Metern zwischen Personen in Gruppenräumen und Ruheräumen. Die Berücksichtigung der Impfquote kann derzeit noch nicht erfolgen, da die Daten noch erhoben werden.

Schutzkonzept und Hygienevorgaben (§ 32 Absatz 1 Nummern 1 und 3)

Für alle Tagespflegegäste sowie die Einrichtung regelmäßig betretende externe Personen gelten die allgemeinen Hygienevorgaben, über die sie zu unterweisen sind. Die Trägerinnen und Träger haben dazu ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept für das Besuchsgeschehen zu entwickeln und ihre Hygienepläne anzupassen.

Tagespflegegäste (§ 32 Absatz 1 Nummer 5)

Symptomfreiheit und Reiserückkehrer (§ 32 Absatz 1 Nummer 5a, Absatz 1a)

Die Tagespflegegäste oder deren rechtliche Vertretung müssen vor dem Besuch der Einrichtung schriftlich bestätigen, dass sie keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus haben; dass sie in den letzten 14 Tagen vor dem Besuch ihres Wissens keine enge Kontaktperson entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut waren sowie selbst aktuell nicht positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden.

Darüber hinaus besteht ein Betretungsverbot: Tagespflegegäste, die innerhalb der letzten 10 Tage aus einem Risikogebiet zurückgekehrt sind, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Eine Verkürzung des Betretungsverbots ist unter Beachtung folgender Vorgaben möglich:

- Personen, die aus einem **Risikogebiet** zurückgekehrt sind, dürfen die Einrichtung betreten, sobald ein Testnachweis nach § 10 h (PCR-Test, Schnelltest oder ein Impf- bzw. Genesenennachweis) vorgelegt wird. Voraussetzung ist, dass die dem Testergebnis zugrundeliegende Testung erst nach der Einreise vorgenommen worden sein darf.
- Personen, die aus einem **Hochinzidenzgebiet** zurückgekehrt sind und nicht über einen Coronavirus-Impfnachweis oder Genesenennachweis verfügen, dürfen die Einrichtung erst nach Vorlage eines Testnachweises (PCR oder Schnelltest) betreten, wobei die dem Testergebnis zugrundeliegende Testung frühestens 5 Tage nach Einreise durchgeführt worden sein darf.

Nach Einreise aus einem **Virusvariantengebiet** beträgt das Betretungsverbot 14 Tage. Eine Verkürzung durch einen negativen direkten Test-, Impf- oder einen Genesenennachweis ist nicht möglich.

Aktuelle Informationen, Regelungen und weitere Verlinkungen für nach Hamburg Einreisende stehen online unter <https://www.hamburg.de/hu/corona-regeln-einreise/> zur Verfügung.

Testungen (§ 32 Absatz 1 Nummer 5b)

Tagespflegegäste müssen sich regelmäßig, bei mehrmaligem Besuch in der Woche mindestens zweimal wöchentlich, unmittelbar vor dem Besuch der Einrichtung einem von dieser durchgeführten Schnelltest unterziehen. Alternativ kann auch ein negatives Testergebnis in Papierform oder digitaler Form vorgelegt werden, wobei die dem Testergebnis zugrundeliegende Testung mittels PoC-Antigentest nicht später als 24 Stunden oder mittels PCR-Test nicht später als 48 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein darf.

Eine Übersicht zu den in Hamburg flächendeckend bestehenden Testzentren ist im Internet abrufbar ([Testzentren - hamburg.de](http://Testzentren-hamburg.de)).

Die Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises oder eines Genesenennachweises steht der Vorlage eines negativen Testergebnisses gleich.

Ausnahmsweise kann von einer Testung der Tagespflegegäste abgesehen werden, wenn diese aufgrund der kognitiven Einschränkungen die Testung nicht tolerieren.

Maskenpflicht (§ 32 Absatz 1 Nummer 6c)

Tagespflegegäste haben vom Zeitpunkt des Betretens bis zum Zeitpunkt des Verlassens der Einrichtung eine medizinische Maske zu tragen. In den Außenbereichen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Bei Kontakten innerhalb der Einrichtung zwischen Tagespflegegästen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis oder einen Genesenennachweis verfügen, kann auf das Tragen einer medizinischen Maske verzichtet werden.

Kontaktdatenerfassung (§ 32 Absatz 1 Nummer 5d):

Zum Zweck der behördlichen Nachverfolgbarkeit sind die Kontaktdaten der Tagespflegegäste, der Zeitraum der Anwesenheit und gegebenenfalls die Zuordnung zu der Betreuungs-/Kleingruppe in der Einrichtung sowie die Anwesenheit und gegebenenfalls Zuordnung der Beschäftigten zu einzelnen Betreuungs- oder Kleingruppen zu erfassen.

Mindestabstand (§ 32 Absatz 2 Nummer 1)

Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist grundsätzlich einzuhalten. Bei Kontakten innerhalb der Einrichtung zwischen Tagespflegegästen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis oder einen Genesenennachweis verfügen, kann auf das Einhalten des Mindestabstandes verzichtet werden.

Anwendung der RKI- Empfehlungen (§ 32 Absatz 2 Nummer 4)

Die jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu Prävention und Management von COVID-19-Erkrankungen in Alten- und Pflegeeinrichtungen sind in entsprechender Anwendung konsequent im Rahmen der Möglichkeiten vor Ort zu befolgen, sofern nicht der Verordnungsgeber oder die zuständige Behörde anderweitige Regelungen getroffen hat.

Bei Tagespflegegästen mit vollständigem Impfschutz bzw. Genesenenstatus kann eine tägliche Messung der Körpertemperatur zur Früherkennung einer Infektion unterbleiben.

Pflege-und Betreuungspersonal (§ 32 Absatz 2)

Mindestabstand (§ 32 Absatz 2 Nummern 1 und 2)

Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist grundsätzlich einzuhalten. Der unmittelbare Körperkontakt zwischen dem Pflege-und Betreuungspersonal und den Tagespflegegästen, die nicht über einen Coronavirus-Impfnachweis oder Genesenennachweis verfügen, ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

Testung des Personals (§ 32 Absatz 2 Nummer 3)

Beschäftigte, die nicht über einen Coronavirus-Impfnachweis oder einen Genesenennachweis verfügen haben sich mindestens zweimal pro Woche einer Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus mittels PoC-Antigen-Test zu unterziehen; das Ergebnis ist dem Träger vorzulegen und von diesem zu dokumentieren; ein positives Testergebnis hat der Träger umgehend der zuständigen Behörde mitzuteilen; der Träger organisiert die erforderlichen Testungen.

Regelung für Beschäftigte nach Auslandsaufenthalt (§§ 32 Absatz 5, 30 Abs. 10)

Sämtliche in der Einrichtung beschäftigte Personen, die innerhalb der letzten 10 Tage aus einem Risikogebiet oder Hochinzidenzgebiet zurückgekehrt sind, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Eine Verkürzung des Betretungsverbots ist für diese beiden Gebiete möglich:

- Personen aus einem **Risikogebiet** dürfen die Einrichtung betreten, sobald ein nach Rückkehr durchgeführter negativer Test- oder ein Impf- bzw. Genesenennachweis vorliegt.
- Personen, die aus einem **Hochinzidenzgebiet** zurückgekehrt sind und nicht über einen Coronavirus-Impfnachweis oder Genesenennachweis verfügen, dürfen die Einrichtung erst nach Vorlage eines Testnachweises (PCR oder Schnelltest) betreten, wobei die dem Testergebnis zugrundeliegende Testung frühestens 5 Tage nach Einreise durchgeführt worden sein darf.

Nach Einreise aus einem **Virusvariantengebiet** beträgt das Betretungsverbot 14 Tage. Eine Verkürzung durch einen negativen Test-, Impf- oder einen Genesenennachweis ist nicht möglich.

Aktuelle Informationen, Regelungen und weitere Verlinkungen für nach Hamburg Einreisende stehen online unter <https://www.hamburg.de/hu/corona-regeln-einreise/> zur Verfügung.

Fahrdienst (§ 32 Absatz 3)

Die Beförderung erfolgt zur Einhaltung der Hygienebestimmungen und eines angemessenen Abstandes so, dass die Belegung des Transportfahrzeugs im Verhältnis zur Sitzzahl 50 vom Hundert nicht überschreiten darf. Der Fahrer(sitz) wird hierbei grundsätzlich nicht mit berechnet. Das bedeutet, dass bei vier Transportsitzen zwei Personen mitfahren können bzw. in einem Sieben-Sitzer-Bus drei Personen. Diese Regelung gilt aber nicht, wenn ausschließlich Tagespflegegäste befördert werden, die über einen Coronavirus-Impfnachweis oder Genesenennachweis verfügen.

Bei der Beförderung gilt für den Fahrer bzw. die Fahrerin sowie die Tagespflegegäste die Pflicht

zum Tragen einer medizinischen Maske. Wenn möglich, ist während der Fahrt zu lüften, um Aerosolabtransport zu gewährleisten; spätestens nach der Fahrt ist für Luftaustausch durch Fensterlüftung zu sorgen.

Bewegungsangebote und Gesang (§ 32 Absatz 4)

Bewegungsangebote für die Tagespflegegäste dürfen in geschlossenen Räumen nur mit einem Mindestabstand von 2,5 Metern durchgeführt werden. Gesang darf in geschlossenen Räumen ausschließlich mit einem Mindestabstand von 2,5 Metern praktiziert werden. Es wird empfohlen, im Freien zu Singen. Bei Angeboten in geschlossenen Räumen ist auf eine ausreichende Lüftung zu achten.

Weiterführende Informationen

- Bei weiteren Fragen zum Thema SARS-CoV-2 kann die Hotline der Stadt täglich von 7-22 Uhr unter der 040/ 428 284 000 kontaktiert werden.
- Das Institut für Hygiene und Umwelt berät bei der Erstellung von einrichtungsspezifischen Hygieneplänen in Gesundheitseinrichtungen (E-Mail: hu30@hu.hamburg.de)
- Auf den Internetseiten der Stadt Hamburg (www.hamburg.de/corona) wird umfangreiches Informationsmaterial zur Verfügung gestellt und laufend über aktuelle Entwicklungen berichtet.
- Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung: <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html>
- Robert Koch-Institut: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html
- Bundesgesundheitsministerium: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>
- Kontaktinformationen des zuständigen Gesundheitsamtes: <https://tools.rki.de/plztool/>
- Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronavirusTestverordnung - TestV) vom 8. März 2021
- [Corona-TestV_BAnz_AT_09.03.2021_V1.pdf \(bundesgesundheitsministerium.de\)](#)
- Das Amt für Arbeitsschutz bietet für Hamburger Betriebe Beratungen über dem Arbeitsschutztelefon an: 42837-2112 (Mo. bis Fr. 10.00 - 13.00 Uhr und Do. 14.00 und 16.00 Uhr oder per Mail an arbeitnehmerschutz@justiz.hamburg.de. Mehr dazu unter <https://www.hamburg.de/arbeitschutz/116062/arbeitschutztelefon/>).
- Reservierung Corona-Impfung: Offizielle Informationen aus Hamburg - (Aufruf der Personengruppen, Aufklärungsmerkblatt, Einwilligungserklärung, Arbeitgeberbescheinigung, FAQ, etc.) <https://www.hamburg.de/corona-impfung/>